

Entwurf oder Plan

Nach welchem die neue Loterie, oder der sogenannte Loto di Genova eingerichtet ist.

Es wird eine Verzeichnuß von 90. Loosen à Num. 1. bis Num. 90. inclusive verfertigt, und jedes Loos mit dem Namen eines armen Mädchens, welches der Impresario zu erwählen hat, bezeichnet werden.

Durch sothane in Druck heraus gebende Verzeichnuß, oder Lista wird der Tag benennet, wann die wirkliche Ziehung vor sich gehen wird; bey welcher zu Abwendung alles Verdachts, nachfolgende Ordnung, und Formalität beobachtet werden muß.

Es werden nemlichen an einem bestimmenden Ort, in Gegenwart vier von Hof aus verordneten Commissarien, und des Kayserl. Königl. geschwornen Loterie-Secretarii, dann einiger von der Loterie-Cammer darzu bestellten Personen, die 90. Lose, oder Billets, nach öffentlicher Ablefung, und unter Jedermanns Einsicht, eines nach dem andern, in das hierzu bereitete Gefäß geleet, und wohl vermischet, wornach sogleich von einem jungen Knaben, hiervon fünf Lose eines nach dem andern gehoben, da inzwischen nach jedesmaliger Ziehung eines Los das Gefäß der besseren Vermischung halbergedrähet werden wird.

Die also heraus gezogene fünf Lose seynd diejenige, welche den Gewinn konstituiren, und nach Maas der Einlage, bezahlet werden, welche gezogene fünf Numeri sogleich publiciret, auch den Tag darauf durch öffentlichen Druck in allen Orten werden kund gemacht werden, dahingegen verbleiben die übrige 85. Numeri zurück, und ohne Gewinn.

Denenjenigen fünf armen Mädchen, deren Namen in denen gezogenen fünf Loosen aufgezeichnet seynd, wird von der Loterie Cammer einer jeden zu einer Heurat Steuer 30. fl. zusammen also 150. fl. abgereicht.

Wer in dieser Loterie sein Glück versuchen will, erwöhlet sich von gedachten 90. Numeris einen, oder mehrere, und zomet hiervor den Preis, und die Art des Spiels, nach seiner Willkür, vorgegen er die Einlag, und Bezahlung sogleich zu leisten hat.

Wann hernach an dem bestimmten Tag die fünf Lose gezogen werden, so empfangen selbe, welche einen, oder mehrere von denen heraus gekommenen fünf Numeris erwöhlet haben, den Gewinn nach Maas der Einlage, und des gemachten Spiels, welches nachfolgende Regeln, und ausgemachte Preis hat.

Sofern nur ein Numerus erwöhlet wird, und dieser befindet sich unter denen herausgezogenen fünf Loosen, so empfanget der Inhaber des Billets von diesem Numero gegen Einreichung des Original Billets zwölfmal soviel, als er darauf eingelegt hat, als zum Exempel für einen Groschen 12. Groschen, für einen Gulden 12. Gulden, für 10. Gulden hundert zwanzig Gulden, und sofort.

Wann jemand seinen Numerum dergestalten erwöhlet, und gleichsam mit der Loterie-Cammer in die Wette stellet, daß diese benante Ziffer unter denen fünf bey der Ziehung heraus kommenden Loosen, das erste, das anderte, das dritte, das vierte, oder das fünfte seyn werde, und dieses hernach in der That also einschlage, so zahlet ihm die Loterie dafür 60. mal so viel, als er eingelegt hat, zum Exempel für einen Groschen 60. Groschen, für 1. Gulden 60. Gulden, für 10. Gulden 600. Gulden, und sofort.

Dahingegen, wann ein solcher Numerus auf jenes Ort, dahin das Gewerbe gestellt worden, nicht ausfallet, so hat der Inhaber dessen von der Loterie nichts zu haben, es wäre dann, daß er diesen seinen Numerum zugleich für ein einfaches Loos gelten ließe, und dafür die Einlag besonders entrichtete, so hätte ein solcher, wann auch der Numerus nicht auf den gewetteten Platz ausfallet, gleichwol den schon erwöhnt einfachen Gewinn der zwölffachen Einlag zu fordern.

Der sein Loos auf zwey Numeros (als ein sogenanntes Ambo) richten will, und solche zwey Numeri werden unter denen fünf Loosen gezogen, so hat derselbe zwey hundert fünf und zwanzigmal so viel, als er auf solch sein zweifaches Loos, oder so benanntes Ambo eingelegt hat, aus der Loterie zu empfangen; zum Exempel für einen Groschen 225. Groschen, oder 11. fl. 15. kr., für einen Gulden 225. Gulden, für 10. Gulden 2250. Gulden, und sofort.

Im Fall aber unter denen gezogenen fünf Numeris nur eines, und nicht das andere von einem solchen Ambo heraus kommt, so hat der Inhaber dessen nichts zu fordern, es wäre dann, daß er seine zwey Numeros nicht allein für einen Ambo, sondern auch ein jedes für ein einfaches, in das besondere geloset hätte, in welchem letztern Fall ihm der einfache Gewinn auf ein oder auf das andere, da aber beyde heraus kommen, nebst dem Preis des Ambo, auch der Gewinn vor jedes einfaches Loos besonders vergütet werden muß.

Sofern jemand ein Loos auf drey Numeros einrichtet, so ein Terno heisset, und fallen alle drey solche Numeri unter die mehrgedachte fünf Treffer, so empfahet der Inhaber eines solchen Terno drey tausendmal so viel, als er dafür ein gegeben hat, zum Exempel für einen Groschen 3000. Groschen; das ist 150. Gulden, für einen Gulden 3000. Gulden, für 10. Gulden 30000. Gulden.

Und kan annehst der Inhaber eines solchen dreynfachen Looses, oder sogenannten Terno dasselbige auch zugleich auf drey Ambi einrichten, in welchem Fall, da alle seine drey Numeri unter denen fünf Treffern heraus kämen, er nicht allein den Preis des Terno, sondern auch die Preise deren dreyn Ambi (alles nach Maaß seiner Einlage gerechnet) zu gewinnen hat, gestalten ein Terno 3. Ambi in sich enthaltet, als nemlichen die Zahlen 1. und 2. machen einen Ambo, 2. und 3. machen ebenfalls einen Ambo, und 1. und 3. machen auch einen Ambo: Es muß aber in solchen Fall das Loos sowol für einen Terno, als auch für ein jedes weberes deren besagten dreyn Ambi bey der Einlage besonders geloset werden:

Als zum Exempel, welcher für einen Gulden spielet, hat für den Terno 1. Gulden, und für jedes Ambo auch 1. Gulden zusammen also 4. Gulden zu bezahlen: da nun die erwählte drey Numeri unter denen fünf gezogenen Loosen, oder Treffern befindlich seyn, so bekommt der Inhaber eines solchen vierfach bezahlten Loos, erstlich wegen des Terno 3000. Gulden, dann wegen eines jedwedern darunter sich befindlichen Ambo 225. fl. (welches dreynfach gerechnet, betraget 675. Gulden) mithin in Summa 3675. Gulden, wann aber nur zwey von seinen Numeris heraus kommen, so hat er nichts anderes, als ein Ambo pr. 225. fl. zu empfangen.

Auf eine gleiche Weis kan man sein Loos auf vier, oder auch auf alle fünf heraus ziehende Numeros einrichten, und da einer das Glück hätte, das sothane fünf Numeri bey der Ziehung ins gesamt heraus kömten, so empfangete er (weilen diese fünf Treffer zehn Terni, und zehn Ambi in sich begreifen) falls er alle diese in das besondere bey der Einlag zum Exempel jedes mit einem Gulden zusammen mit zwanzig Gulden geloset hätte, nicht allein wegen deren zehn Terni 30000. fl., sondern auch wegen deren zehn Ambi 2250. Gulden mithin solchergestalten in Summa 32250. Gulden.

Die Einlage zu dieser Loterie beschiehet obbemeldter massen an denen hierzu zu bestimmenden Orten, und bey denen diesfalls von der Loterie-Cammer bevollmächtigten Collectanten, oder Einnehmern, denen die erwählende Numeri, und die Art des Spiels anzudeuten, auch zugleich das Geld, um wieviel auf jedes Loos obbeschriebener massen gesetzt werden will, baar zu erlegen ist, dargegen wird der Einnehmer einen Interims-Schein extradiren, auf welchen unter der Marginal-Zahl, die erwählte Numeri, und der bezahlte Preis, wie auch, was im Fall des Gewinns zu empfangen wäre, angemerket seyn wird. Es wird aber dieser Interims-Schein einige Tage darnach mit einem von der Loterie-Cammer, und von dem Impresario selbst gefertigten Original-Billet eingetauscht werden.

Die Zahlung des Gewinns muß jedesmal 24. Stund nach der Ziehung gegen Entreichung deren Original-Loosen an die Überbringere derselben beschehen, wiewohlen auch jene, die sich etwann später, jedoch längstens inner 6. Monat darumen anmelden, sich gleichmäßiger Richtigkeit zu versichern haben, und wird von allen diesfälligen Gewinnen nicht das mindeste abgezogen.

Im jenen Fall aber, da die Original-Loose nicht vorgebracht werden könten, ist die Loterie-Cammer nicht verbunden, einige Zahlung zu leisten, noch auch, nachdem die obbemeldte sechs Monat von dem Tag der Ziehung anzurechnen, verlossen seyn werden, wann auch das gewinnende Original-Billet hergebracht wurde, massen aus wohlüberlegt erheblichen Ursachen alle Loos-Zettul nach Verfließung deren 6. Monat, ohne mindesten Ausnahm, oder Vorbehalt, für ungültig und kraftlos erkläret werden, es mögen nun die Inhabere derselben Inwoner oder Ausländer seyn.

Schließlich, und im Fall bey denen Original-Loosen entweder in denen Numeris, oder sonst wo wider Vermuthen einiger Verstoß sich äufferete, hat man sich dessentwegen an die Original-Vormerkungen deren Collectoren (welche in dem Archiv werden verwahret werden) zu halten, sowohl in Ansehung der Loterie-Cammer, als auch des Loos-Inhabers, bey solches in Original vorzuweisen hat.